

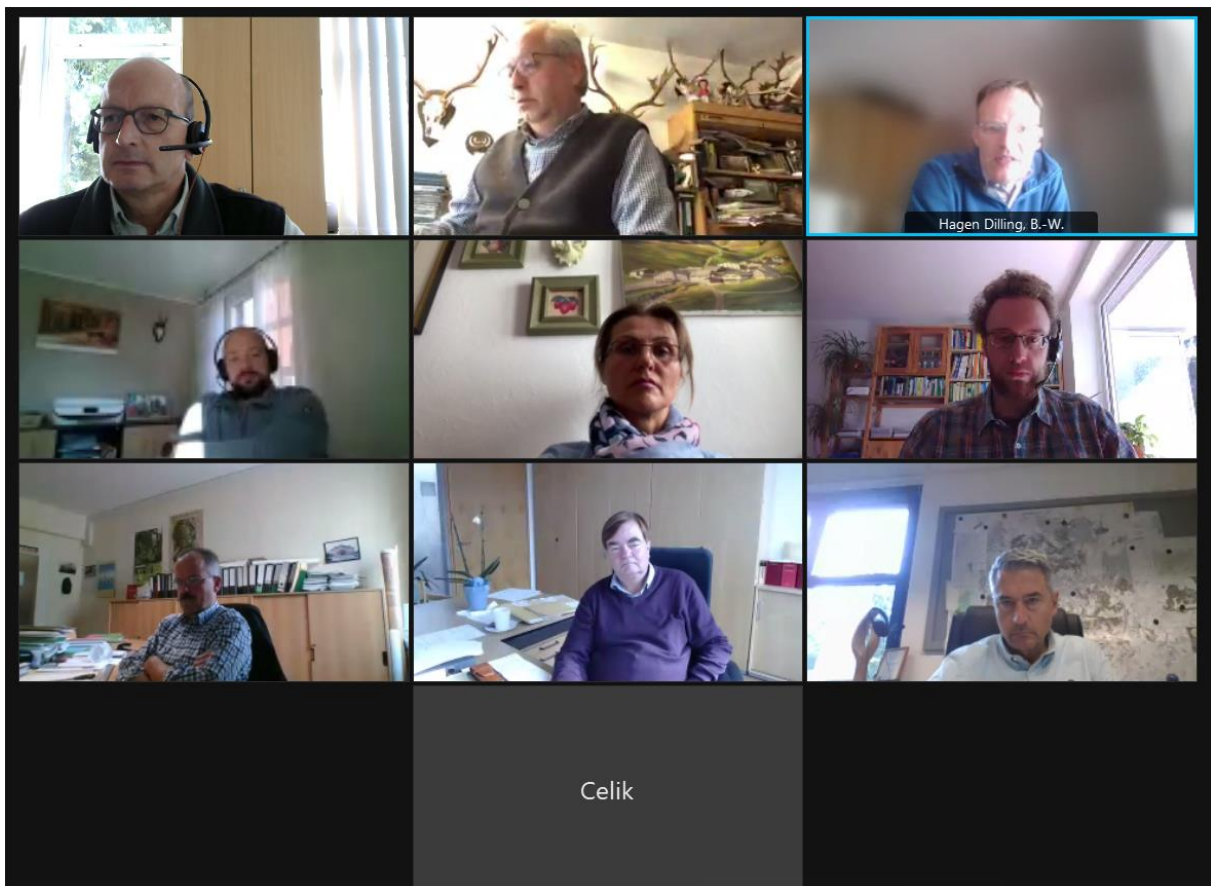
**Protokoll/Erkenntnisse/Notizen zur Sitzung des AK Verkehrssicherung des BDF v. 23.9.2021 (Online- Meeting)**

*Anlagen: Stehen bis Ende 10/2021 in der Dropbox und ab sofort auch in der neuen Cloud Your Secure, Link wurde an die AK- TN verschickt (bei Unmöglichkeit der Nutzung von Your Secure bitte die Anlagen anfordern)*

*Teilnehmer, siehe Bild (Screenshot):*

Arno Fillies	Bundesforst
Hagen Dilling	Baden Württemberg (MLR)
Tobias Hartung	Niedersachsen
Kirstin Nieland	Nordrhein- Westfalen
Maximilian Maier	Bayern (StMELF)
Uwe Bohnhorst	Niedersachsen
Michael Rudolph	Niedersachsen (NLF)
Markus Wolff	Nordrhein- Westfalen
Frau Celik	Juristin in Ausbildung (Stadt Remscheid)
Roland Haering	AK Verkehrssicherung

*Entschuldigt: Katharina Fottner (Bayern), Valerie Kantelberg (Bayern), Reinhart Hassel (Nordrhein Westfalen)*



**Tagesordnung:**

- Begrüßung, Vorstellung, Wünsche
- Rückblick Urteile / Themen
- Wald im Klimawandel, Folgen für die VSP??
- Pause
- neue Themen / offene Fragen
- Tagung 2022, wo und wann (22/23.9.2022)??
- Sonstiges

*Präsentation (Roland Haering) gemäß Anlage*

**Rückblick:**

*Stichworte:*

**Fachbericht Artenschutz** der FLL unter Mitwirkung des BDF (Dieter Jünemann) erstellt, Veröffentlichung durch Frau v. Keller bei der FLL angemahnt.

Verabschiedung Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Eisenbahnbereich:  
z.B. § 24 (**Allgemeines Eisenbahngesetz**) normiert die Verkehrssicherungspflichten der Grundeigentümer auf Basis der aktuellen Rechtsprechung des BGH;  
wird Thema beim Gelsenkirchener Verkehrssicherheitstag 2022!

Konstante Rechtsprechung bei **waldtypischen Gefahren**, z.B.:  
Urteil Naumburger Oberlandesgericht (siehe Anlage),  
auch Steinbruch (OLG Karlsruhe, siehe Anlage),  
auch auf Premiumwanderwegen (Harzer Hexensteig, OLG Naumburg, siehe Anlage),  
auch der Eichenprozessionsspinner (Urteil des Bay VGH vom 11.6.2019, siehe Anlage),

**Wald im Klimawandel und VSP:**

Einführung aus Quellen (siehe Präsentation/Anlage):

„Zum Verständnis ein Fallbeispiel: Eine in 2019 abgestorbene Käferfichte kippt in 2020 bei Sturm (Windstärke 8 und höher) auf ein Haus o.ä. – gilt in dem Fall noch der Sachverhalt höhere Gewalt? Es ist auf die Ursache des Fortwerfens der Fichte abzustellen. Eine umkippende Fichte aufgrund eines Sturmes stellt eine höhere Gewalt dar. Auch Käferfichten sind unter waldtypische Gefahren zu fassen. Im Bestand und an Waldwegen haften die Waldbesitzenden grundsätzlich nicht für waldtypische Gefahren. Steht die Käferfichte aber an einem verkehrssicherungspflichtigen Bereich, wie an einer Bebauung, Waldparkplatz, Straße, etc., haben die Waldbesitzenden im Rahmen ihrer Regelkontrolle diesen Fichtenbestand zu kontrollieren.“ (Landesbetrieb Wald und Holz, aus FAQ Verkehrssicherung bei Waldbäumen, 2019)

Hatte sich bei der Regelkontrolle die Fichte als unauffällig gezeigt, oder war keine Megagefahr erkennbar, sind die Waldbesitzenden ihrer Verkehrssicherungspflicht nachgekommen und haben keine Haftung im Schadensfall zu befürchten. Zeigte sich aber in der letzten Kontrolle, dass die Käferfichte nicht mehr standfest ist und/oder sogar eine akute Gefahr von ihr ausgeht, haben die Waldbesitzenden ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt, wenn sie diese Auffälligkeiten ignorierten und untätig geblieben sind. Die Waldbesitzenden müssen im Einzelfall eine Abwägung

vornehmen. Können sie nicht genau einschätzen, ob eine Käferfichte einem nächsten Sturm standhält und steht sie an einem sensiblen Ort, sollten sie im Zweifel die Fichte wegnehmen. Auch hier gilt im Zweifel: Baum ab.

(Landesbetrieb Wald und Holz, aus FAQ Verkehrssicherung bei Waldbäumen, 2019)

Waldtypische Gefahr: Wenn großflächig ganze Waldbestände absterben und drohen zusammenzubrechen, gilt das dann trotzdem als waldtypische Gefahr – auch entlang von Wirtschaftswegen, bzw. Wanderwegen? Ja. Auch die Auswirkungen des Klimastresses, worunter unsere Wälder akut leiden, stellen als zwingende Entwicklung des Waldes auch waldtypische Gefahren dar.“

(Landesbetrieb Wald und Holz, aus FAQ Verkehrssicherung bei Waldbäumen, 2019)

VSP in der Veröffentlichung des Gemeindeforstbesitzerverbandes:  
Quelle siehe Screenshot (und siehe Anlage):

## Klimawandel trifft Verkehrssicherungspflicht – Zur Verantwortung des Waldeigentümers in Zeiten der Klimaänderung



Wolfgang Schwade

Vorstandsvorsitzender GVV Kommunalversicherung VVaG, Köln

Armin Braun

Referent Leistungsabteilung, GVV Kommunalversicherung VVaG, Köln

gigen Vorschriften des Bundeswaldgesetzes und des Hessischen Forstgesetzes gebilligt, wonach die Haftungsbeschränkung des Waldeigentümers nicht nur für durch den Wald führende Waldwege gilt, sondern auch für **Waldwege am Waldrand**. Die Haftungsbeschränkung bzw. Haftungsfreistellung des Waldbesitzers

### **Pauschaler Handlungsbedarf im Klimawandel?**

„Die Frage, ob sich allein aus einem deutlich verschlechterten Allgemeinzustand des Waldes aufgrund klimabedingter Veränderungen und hierdurch verursachter Krankheiten ein pauschaler Handlungsbedarf ergibt.....dürfte zu verneinen sein. Es fehlt insoweit an einer hinreichend konkreten Gefahr, die Voraussetzung für einen Handlungsbedarf im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ist.“ (Wolfgang Schwade und Armin Braun, Mai 2021)

### **Diskussion / Erörterung:**

Herr Rudolph	Es gibt keine Anzeichen für eine sich ändernde Rechtsprechung.
Herr Wolff	Thema Megagefahr, je größer die Gefahr umso mehr warnt diese vor sich selbst (sinngemäß nach W. Liebeton), Anregung an den BDF dieses auch verstärkt zu publizieren.
Herr Rudolph	Der Begriff Megagefahr ist zu ungenau, daher in Niedersachsen (NLF): Akute Gefahr; zu jeder Zeit (kann das Ereignis eintreten, offensichtlich und mit großer Wahrscheinlichkeit.

	Diese Regelung erfolgte weniger aus zivilrechtlichen Gründen, aber zum Schutz vor (möglicher) strafrechtlicher Verfolgung (der Mitarbeiter). Durch die Dienstanweisung (der NLF) übernimmt die Betriebsleitung (bei Einhaltung der Bestimmungen) die Verantwortung!
Herr Maier	Definition in Bayern: Gefahr für Leib und Leben und Frequentierung; Ziel auch hier: Der Schutz der Beschäftigten vor rechtlicher Verfolgung.
Herr Dilling	Wo ist die Grenze, wann entsteht diese Gefahr; wohin zielt diese Handlungsanweisung, Beispiel Eschentriebsterben (Kommentar: Der Versagenszeitpunkt ist vollkommen unbekannt).
Frau Nieland	Beispiel Fichtendürrständer, nach Erhebungen der HAWK Umsturzwahrscheinlichkeit nach 1 Jahr!
Herr Rudolph	...alles waldtypische Gefahren, Bedeutung hat die mögliche strafrechtliche Relevanz; NLF haben Warnschilder als Serviceleistung;
Herr Dilling	..zur Eintrittswahrscheinlichkeit: „Wann fällt der um“ ist nicht (er)klärbar.
Herr Bohnhorst	Sollten Schilder aufgestellt werden?
Frau Nieland	Muss Wald gesperrt werden?
Herr Rudolph	Bericht von den Seminarerfahrungen aus Schulungen der Revierförster.
Herr Wolff	Publizierung und Schilder sind Teil der moralischen Verantwortung!
Herr Haering	Erläutert die Beschilderung zu waldtypischen Risiken der Stadt Essen (siehe Anlage).
Herr Maier	Beispiel Pappel und Rechtsprechung, es gibt keine gefährlichen Baumarten; Buche bereitet mehr Sorgen, es gibt keine pauschalen Gefahren, Schilder werden analog Thüringen angeboten bzw. aufgehängt!
Herr Hartung	Infoschild ist nicht gleich Warnschild; Wegesperrungen sind nicht möglich; es besteht auch die Fürsorgepflicht für die im Wald tätigen Mitarbeiter, - und der Weg hat auch eine Rettungsfunktion;
Herr Wolff	Zustimmung, in der Realität spielt das Thema VSP und Arbeitssicherheit eine große Rolle, die Verunsicherung in der Belegschaft wird wahrgenommen. Frage der Zumutbarkeit von Maßnahmen, bezogen auf den Klimawandel: Nicht zumutbar! Absperrungen sind nicht realitätskonform, schon gar nicht im urbanen Raum!
Frau Nieland	Wer Absperrungen umgeht begeht Eigenverschulden!
Herr Haering	Bedeutung der Fortbildungen in diesem Kontext, positiv: Die Regelschulungen der NLF (als Beispiel).
Herr Dilling	Die Fürsorgeverpflichtung für die eigenen Mitarbeiter besteht auch bzgl. der VSP, Hinweis auf die ohnehin notwendige Gefährdungsbeurteilung; Beispiel: Im Winter notwendige Schneeräumung für die 2 erforderlichen Rettungswege zu Einsatzorten.

Herr Wolff	Betonung der unterschiedlichen Wegesituationen und Waldbestände bzgl. der Gefährdungsbeurteilung.
Herr Dilling	Kontrollpflicht im Wald fehlt! Aspekt der Genehmigungspflicht organisierter Veranstaltungen betrachten! Das Thema sollte durch den AK weiter thematisiert werden.
Herr Hartung	Schildbeispiel Niedersachsen 
Herr Hartung	Das Thema VSP in Punkto Fürsorgeverpflichtung für Mitarbeiter sollte der BDF weiter verfolgen.
Frau Nieland	Sind die Mitarbeiter ausreichend ausgebildet um Gefährdungen zu erkennen? Ggfs. Umfrage;
Herr Wolff	Zu Veranstaltungen: Anregung, die Forstbehörde sollte den Waldbesitzer immer beteiligen, Notwendigkeit der Haftungsverzichtserklärung);
Herr Rudolph	Öffentliche und gewerbliche Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Waldbesitzers; im Bereich der NLF: Gestattungsvertrag mit Nachweis der Haftpflichtversicherung;

Herr Maier	Bayern: Verweis auf das Naturschutzrecht, die Genehmigung des Waldbesitzers ist zwingend erforderlich
Herr Hartung	Besteht für VSP- Schilder VSP- Pflicht wie bei Erholungseinrichtungen?
Herr Rudolph	Warnschilder sind keine Erholungseinrichtungen (ab und zu Rüttelprobe).
Herr Haering	Die Schilder an Waldeingängen positionieren, dort besteht zum ö. Verkehrsraum ohnehin eine VSP!
Frau Nieland	Thema Wegekontrollbuch im AK beraten (wurde in einigen Verwaltungen eingeführt).

**Neue Themen / Themenspeicher / offene Fragen:**

Auswirkungen der Änderung des Eisenbahngesetzes für die VSP im Wald

Praxis der Baumkontrolle im Klimawandel!

Gibt es eine VSP aus der Fürsorgeverpflichtung für die Mitarbeiter (außerhalb der/einer Gefährdungsanalyse)?

Thema Wegekontrollbuch!

Strafrechtliche Konsequenzen im Kontext VSP (für Mitarbeiter)!

Organisierte Veranstaltungen und VSP!

Urteile/Bewertungen!

VSP im Klimawald bzgl. der Waldpädagogik, Anpassung von Gefährdungsbeurteilungen erforderlich?

**Tagung des AK 2022:**

Hinweis: Der Gelsenkirchener Verkehrssicherheitstag (Veranstalter BDF NRW und Landesbetrieb Wald und Holz) findet am 20.9.2022 in Gelsenkirchen statt. Der Arbeitskreis Verkehrssicherung tagt (da andere Vorschläge nicht eingegangen sind) im Umfeld vor Ort in Essen. Eckpunkte: Begrüßende Sitzung am 19.9. ab 17 Uhr, ggfs. nachmittägliches Besichtigungsprogramm (Trockenstresssensorik der Stadtbäume, Zeche Zollverein) vorher, Tagung des AK auch durch Teilnahme am Ge VST und am 21.9.2022 in Essen. Einige Themen des AK finden sich in der Tagesordnung des Ge VST.

gez. Roland Haering / 17.10.2021